



Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Lörrach zur Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Lörrach auf der Grundlage des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Das Landratsamt Lörrach macht nach § 28b Abs. 2 S. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) folgendes bekannt:

Die Maßnahmen nach §28b Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 IfSG treten im Landkreis Lörrach ab dem 9. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung

Das IfSG sieht für Landkreise, in denen nach dem Eintreten der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz der Schwellenwert von 100 unterschritten wird, vor, dass ab dem übernächsten Tag diese Maßnahmen wieder außer Kraft treten.

Die genauen Vorgaben können insoweit § 28b Abs. 2 IfSG entnommen werden.

Im Landkreis Lörrach lag die Sieben-Tages-Inzidenz nach den Zahlen des Robert-Koch-Instituts (veröffentlicht unter <https://www.rki.de/inzidenzen>) am 03.05.2021 (89,6), 04.05.2021 (94,4), 05.05.2021 (87,9), 06.05.2021 (75,6) und 07.05.2021 (75,6), unter dem Wert von 100.

Zu beachten sind weiterhin insbesondere die Vorgaben aus der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils aktuellen Fassung, die aktuell in der ab 3. Mai 2021 gültigen Version vorliegt.

Lörrach, den 7. Mai 2021

gez.
Marion Dammann
Landrätin